

**Rechtsverordnung
über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr im
Landkreis Bad Kreuznach
(Taxentarifordnung)**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 4 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 22.11.2011 (BGBl. I. S. 2272), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem PBefG vom 13.02.1996 (GVBl. Seite 115) erlässt die Kreisverwaltung Bad Kreuznach folgende Rechtsverordnung (Taxentarifordnung):

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Beförderungen von Personen mit Taxen innerhalb des Landkreises Bad Kreuznach mit einer durch die Kreisverwaltung Bad Kreuznach erteilten Genehmigung.

§ 2

Beförderungspflicht

1. Die Taxenunternehmer sind verpflichtet, innerhalb ihres Pflichtfahrbereiches die Beförderung von Personen zu den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten und -bedingungen durchzuführen. Als Pflichtfahrbereich gilt das Gebiet des Landkreises Bad Kreuznach mit Ausnahme des Stadtgebietes Bad Kreuznach.
2. Bei Fahrten, die über den Pflichtfahrbereich hinaus gehen, können die Fahrpreise für die gesamte Strecke frei vereinbart werden. Hierauf ist der Fahrgast vom Fahrzeugführer vor Fahrtbeginn hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Bei Fahrten über den Pflichtfahrbereich hinaus, muss das frei vereinbarte Entgelt als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.
3. Für Behindertenbeförderungen und Krankenbeförderungen (soweit es sich nicht um Beförderungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 PBefG handelt) gelten die Tarifsätze dieser Verordnung nur, wenn aufgrund eines Rahmenabkommens mit Kostenträgern keine anderen Beförderungsentgelte vereinbart sind.

§ 3

Tarifsätze

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Kilometerpreis und gegebenenfalls dem Preis für die Wartezeit und den Zuschlägen nach den Absätzen 2 und 4.

1.1 Grundpreis

Tarifgruppe 1

Er beträgt für jede Inanspruchnahme einer Taxe

3,00 Euro.

Tarifgruppe 2 – Großraumtaxen

Er beträgt für jede Inanspruchnahme einer Großraumtaxe mit mehr als 4 Fahrgästen

5,00 Euro.

1.2 Kilometerpreis

Tarifgruppe 1 - Zielfahrten

Er beträgt für alle Fahrten ohne Rücksicht auf die Anzahl der Fahrgäste innerhalb des Pflichtfahrbereiches tagsüber nachts von 22.00 – 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen Es erfolgt eine Weiterschaltung von 0,10 Euro je gefahrene Wegstrecke von 68,97 m tagsüber und 64,52 m nachts von 22.00 - 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen.

1,45 Euro,

1,55 Euro.

Tarifgruppe 2 - Zielfahrten mit Großraumtaxen

Er beträgt für alle Fahrten innerhalb des Pflichtfahrbereiches mit mehr als 4 Fahrgästen tagsüber und nachts von 22.00 - 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen Es erfolgt eine Weiterschaltung von 0,10 Euro je gefahrene Wegstrecke von 58,82 m tagsüber und 55,56 m nachts von 22.00 - 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen.

1,70 Euro

1,80 Euro.

Tarifgruppe 3 - Anfahrt, Abhol- und Rundfahrt

Er beträgt für jede Anfahrt zum Bestellort innerhalb des Pflichtfahrbereiches -ausgenommen am Betriebsitz- Es erfolgt eine Weiterschaltung von 0,10 Euro je gefahrene Wegstrecke von 111,11 m.

0,90 Euro.

1.3 Wartezeitentgelt

Das Wartezeitentgelt beträgt

24,00 Euro

je Stunde. Die Berechnung der Wartezeit muss mit dem Fahrpreisanzeiger erfolgen. Die Pflichtfahrzeit beträgt 30 Minuten. Die Weiterschaltung des Fahrpreisanzeiger erfolgt jeweils alle 15 sec. um 0,10 Euro.

Aus der Stellung „Kasse“ muss der Fahrpreisanzeiger

- manuell in die letzte Tarifstufe zurückgeschaltet werden können;
- bei der Weiterfahrt nach 10 Metern automatisch in „Frei“ schalten, für den Fall, dass durch Tastendruck nicht in „Frei“ geschaltet wurde.

2. Anfahrkosten werden innerhalb der Betriebssitzgemeinde nicht erhoben. Für Anfahrten, Abholfahrten und Rundfahrten außerhalb der Betriebssitzgemeinde wird nach Tarifgruppe 3 abgerechnet.
3. Durch die vorstehend festgesetzten Fahrpreise ist die Beförderung von Gepäck abgegolten.
4. Für die Mitnahme eines Tieres kann ein Zuschlag von **0,50 Euro** pro Fahrt erhoben werden. Blindenhunde sind kostenfrei zu befördern.
5. Wird das bestellte Fahrzeug ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den Grundpreis und gegebenenfalls den Kilometerpreis für die Fahrt vom Taxenstandplatz zum Bestellort zu entrichten.

§ 4

Begriffsbestimmungen

1. **Abholfahrten** setzen immer eine Anfahrt voraus und sind Beförderungen vom Abholort zum Betriebssitz.
2. **Anfahrten** sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort. Die Fahrten beginnen am Betriebssitz, es sei denn, dass das Taxi sich bei der Auftragserteilung näher am Einsteigeort befindet.
3. **Großbraumtaxen** sind Personenkraftwagen, die bauartbedingt über mehr als 4, jedoch maximal 8, Fahrgastsitzplätze verfügen.
4. **Rundfahrten** sind Fahrten, bei denen der Fahrgast zu einem oder mehreren Fahrtziel(en) und zur Abfahrstelle zurückbefördert wird.
5. **Wartezeiten** sind alle - auch verkehrsbedingte - Stillstände des Taxis während seiner Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand wegen technischer Mängel am Fahrzeug eintritt oder durch den Fahrer verschuldet ist. Dieser Ausschluss gilt auch bei Unfällen, in die das Fahrzeug verwickelt ist.
6. **Zielfahrten** sind Fahrten, bei denen der Fahrgast das Taxi am Zielort entlässt.

§ 5

Allgemeine Vorschriften

1. Diese Tarifordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
2. Taxenfahrten innerhalb der Grenzen des Pflichtfahrbereiches sind auf dem kürzesten Weg und ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger (geeichte Taxameteruhr) auszuführen. Ein anderer als der angezeigte Fahrpreis darf nicht gefordert werden.
3. Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast auf die eingetretene Störung hinzuweisen und der Fahrpreis unter Beachtung der Tarifsätze nach der zurückgelegten Entfernung zu berechnen; dabei bleibt der Zeitfaktor außer Betracht.
4. Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt an den Führer der Taxe zu zahlen. Der Taxenführer kann jedoch vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises fordern.
5. Über den gezahlten Beförderungspreis ist dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Quittungen sollen Namen und Anschrift des Taxiunternehmers, ggf. Name und Anschrift der Funkzentrale, die Ordnungsnummer der Taxe, das Beförderungsentgelt, die Mehrwertsteuer, das Datum, Namen und Unterschrift des Taxiführers, die Fahrstrecke sowie die Uhrzeit belegen.
6. Bei Tarifänderungen haben die Nacheichungen innerhalb einer Frist von einem Monat zu erfolgen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 c und Nr. 4 PBefG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden kann.

§ 7

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am **01.04.2012** in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr im Landkreis Bad Kreuznach vom 18.10.2001 Änderungsverordnungen außer Kraft.

BAD KREUZNACH, den 07.03.2012
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
Franz-Josef Diel
Landrat